

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Behörden zur Aufstellung des Bebauungsplanes Niederzier Nr. C 29 „Schoeller Wohnanlage“, Ortschaft Huchem-Stammeln

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß 4 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes C29 – „SCHOELLER-WOHNANLAGE“

Stand: 03.03.2020

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
1	fbg Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH Schreiben vom 30.11.2018, Az.: 7/00/N28700/18		
	Wir danken für die Beteiligung an dem oben genanntem Vorhaben und teilen Ihnen mit, dass nach Prüfung der zugesandten Planunterlagen keine der von unserer Gesellschaft betreuten Anlagen betroffen ist	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2	Thyssengas GmbH Schreiben vom 29.11.2018, Az.: 20181129_0033_V01		
	Wir bestätigen den Erhalt Ihres Schreibens und teilen Ihnen mit, dass von der im Betreff genannten Maßnahme keine Anlagen unserer Gesellschaft betroffen werden.	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3	PLEdoc GmbH Schreiben vom 05.12.2018, Az.: 20181104092		
	Von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen: <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europa GmbH, Essen • .Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzbetrieb Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), 	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Behörden zur Aufstellung des Bebauungsplanes Niederzier Nr. C 29 „Schoeller Wohnanlage“, Ortschaft Huchem-Stammeln

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß 4 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes C29 – „SCHOELLER-WOHNANLAGE“

Stand: 03.03.2020

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	<p>Essen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) • Viatel GmbH, Frankfurt <p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungsanlagen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen.</p>		
4	GASCADE Gastransport GmbH, Schreiben vom 05.12.2018, Az.: DBa / 2018.09306		
	<p>Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH, sowie OPAL Gastransport GmbH & CO KG.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p> <p>Wir möchten Sie auf folgendes hinweisen:</p> <p>Neben den Flächen für die Aufstellung / Änderung von Bebauungsplänen etc. ist es unbedingt erforderlich, dass auch die Flächen von den externen Kompensationsmaßnahmen in BIL zeichnerisch eingestellt werden. Es reicht nicht aus, diese Maßnahmenflächen nur in den beigelegten</p>	<p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Behörden zur Aufstellung des Bebauungsplanes Niederzier Nr. C 29 „Schoeller Wohnanlage“, Ortschaft Huchem-Stammeln

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß 4 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes C29 – „SCHOELLER-WOHNANLAGE“

Stand: 03.03.2020

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	<p>Antragsunterlagen zu benennen. Über BIL müssen auch für diese Maßnahmenflächen die Zuständigkeiten der Anlagenbetreiber geprüft werden. Nur so ist gewährleistet, dass BIL die zuständigen Anlagenbetreiber informiert und Sie die Möglichkeit erhalten, auch für die externen Kompensationsflächen Stellung zu nehmen.</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.</p>		
5	<p>Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Straßen.NRW., Regionalniederlassung Vile-Eifel</p> <p>Schreiben vom 16.12.2018, Az.: 54.02.09(432/18)/VE/4402</p>		
	<p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes C 26 wurden bereits sicherheitsrelevante Gründe seitens des Landesbetriebes formuliert.</p> <p>In Bezug auf die verkehrliche Situation am unsignalisierten Knoten B 56 / Stammelner Strasse wird eine unter Kostenbeteiligung der Gemeinde Niederzier durchzuführende Ertüchtigung des Knotens erforderlich, wenn sich eine Unfallsituation einstellt.</p> <p>Aufgrund der hohen Verkehrsbelastung auf der B 56 (werktätlich über 17.000 Kfz/d) ist für die angestrebte Wohnbebauung Emissionsschutz herzustellen.</p> <p>Aus dem Bebauungsplan heraus bestehen gegenüber der Straßenbauverwaltung keine rechtlichen Ansprüche auf aktive und/oder passive Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen der B 56 auch künftig nicht. Dabei weise ich auch darauf hin, dass bei Hochbauten mit Lärmreflexionen zu rechnen ist. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Gemeinde Niederzier. Im Bebauungsplan ist zeichnerisch und/oder textlich auf die Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase) der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Straßen hinzuweisen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 24 BauGB). Notwendige Schutzmaßnahmen gehen allein zu Lasten der</p>	<p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Behörden zur Aufstellung des Bebauungsplanes Niederzier Nr. C 29 „Schoeller Wohnanlage“, Ortschaft Huchem-Stammeln

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß 4 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes C29 – „SCHOELLER-WOHNANLAGE“

Stand: 03.03.2020

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	Kommunen / der Vorhabenträger und nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung.		
6	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben vom 07.12.2018, Az.: 45-60-00/K-III-2631-18		
	<p>Durch die o.g. und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Der Planungsbereich liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Nörvenich.</p> <p>Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen – einschl. untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.</p> <p>Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich, in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen – vor Erteilung einer Baugenehmigung – zur Prüfung zuzuleiten.</p>	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7	Westnetz GmbH Schreiben vom 18.12.2018, Az.: DRW-F/WP/DN/Ma		
	Wir weisen auf die im Verfahrensgebiet vorhandenen Versorgungskabel hin. Sollte es im Rahmen der anstehenden Planungen zu Anpassungen unseres Versorgungsnetzes kommen, greift hier das Verursacherprinzip.	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8	Gemeinde Merzenich Schreiben vom 12.12.2018, Az.: 622.21 Ku		
	Gegen das o.g. Bauleitplanverfahren bestehen seitens der Gemeinde Merzenich keine Bedenken.	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Behörden zur Aufstellung des Bebauungsplanes Niederzier Nr. C 29 „Schoeller Wohnanlage“, Ortschaft Huchem-Stammeln

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß 4 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes C29 – „SCHOELLER-WOHNANLAGE“

Stand: 03.03.2020

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			genommen.
9	<p>Deutsche Bahn AG Schreiben vom 27.11.2018, Az.: CS.R-W-L(A) TÖB-KÖL-18-42522</p>		
	<p>Nach Prüfung der uns übermittelten Unterlagen bestehen unsererseits keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
10	<p>Bezirksregierung Arnsberg Schreiben vom 17.12.2018, Az.: 65.52.1-2018-762</p>		
	<p>Das o.g. Vorhaben liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Roer-Gau“ im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln. Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63-2000-1-) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlebergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2-5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen</p>	<p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Behörden zur Aufstellung des Bebauungsplanes Niederzier Nr. C 29 „Schoeller Wohnanlage“, Ortschaft Huchem-Stammeln

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß 4 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes C29 – „SCHOELLER-WOHNANLAGE“

Stand: 03.03.2020

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	<p>Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen. Sofern nicht bereits geschehen.</p>		
11	<p>RWE Power AG Schreiben vom 17.12.2018, Az.: POJ-BI THIE</p>		
	<p>Wir weisen darauf hin, dass das gesamte Plangebiet in einem Auegebiet liegt, in dem der natürliche Grundwasserspiegel nahe der Geländeoberfläche ansteht und der Boden humoses Bodenmaterial enthalten kann.</p> <p>Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.</p> <p>Das gesamte Plangebiet ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.</p> <p>Wir bitten Sie, hierzu in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes folgende Hinweise aufzunehmen: Das Plangebiet liegt in einem Auebereich.</p>	<p>Der Hinweis wird in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes wie folgt aufgenommen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Behörden zur Aufstellung des Bebauungsplanes Niederzier Nr. C 29 „Schoeller Wohnanlage“, Ortschaft Huchem-Stammeln

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß 4 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes C29 – „SCHOELLER-WOHNANLAGE“

Stand: 03.03.2020

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	<p><u>Baugrundverhältnisse:</u> Wegen der Bodenverhältnisse im Auegebiet sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 „Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau – Ergänzende Regelungen“, und der DIN 18 196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ mit der Tabelle 4, die organische und organogene Böden als Baugrund ungeeignet einstuft, sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.</p> <p><u>Grundwasserverhältnisse:</u> Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18195 „Abdichtung von Bauwerken“, der DIN 18533 „Abdichtung von erdberührten Bauteilen“ und gegebenenfalls der DIN 18535 „Abdichtung von Behältern und Becken“ zu beachten. Weitere Informationen über die derzeitigen und zukünftig zu erwartenden Grundwasserverhältnisse kann der Erftverband in Bergheim geben (www.erftverband.de). Sofern weitere Belange unserer Gesellschaft von der Maßnahme betroffen werden, erhalten Sie von unserer koordinierenden Abteilung Liegenschaften ein gesondertes Antwortschreiben.</p>	<p><u>Baugrundverhältnisse:</u> Wegen der Bodenverhältnisse im Auegebiet sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 „Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau – Ergänzende Regelungen“, und der DIN 18 196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ mit der Tabelle 4, die organische und organogene Böden als Baugrund ungeeignet einstuft, sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.</p> <p>Der Hinweis wird in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes wie folgt aufgenommen.</p> <p><u>Grundwasserverhältnisse:</u> Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18195 „Abdichtung von Bauwerken“, der DIN 18533 „Abdichtung von erdberührten Bauteilen“ und gegebenenfalls der DIN 18535 „Abdichtung von Behältern und Becken“ zu beachten. Weitere Informationen über die derzeitigen und zukünftig zu erwartenden Grundwasserverhältnisse kann der Erftverband in Bergheim geben (www.erftverband.de).</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>
12	<p>Thyssengas GmbH Schreiben vom 12.12.2018, Az.: N-L-D/An 2018-TÖB-1436</p>		

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Behörden zur Aufstellung des Bebauungsplanes Niederzier Nr. C 29 „Schoeller Wohnanlage“, Ortschaft Huchem-Stammeln

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß 4 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes C29 – „SCHOELLER-WOHNANLAGE“

Stand: 03.03.2020

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	Durch die o.g. Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen. Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zur Zeit nicht vorgesehen.	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13	Wasserverband Eifel-Rur, WVER Körperschaft des öffentlichen Rechts Schreiben vom 14.01.2019, Az.: 4.02 Hop/NZ 16146		
	Die Gemeinde Niederzier plant die Realisierung eines Mehrfamilienhauses in Huchem-Stammeln. Für das Baugebiet C 26 wurde im Jahr 2015 ein Antrag zur Einleitung von Niederschlagswasser in den Langen Graben gestellt. Sofern die befestigte Fläche im gesamten Baugebiet C26 (aktuelles Plangebiet plus bereits festgesetztes Baugebiet in der Peter-Willems-Straße) die im Einleit Antrag berücksichtigten Flächengrößen nicht überschreitet und sich damit die Einleitungsmenge nicht ändert, bestehen aus Sicht des Wasserverbandes Eifel-Rur keine Bedenken.	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14	Kreisstellen Aachen/Düren/Euskirchen Schreiben vom 14.01.2019		
	Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestehen keine Bedenken.	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
15	Unitymedia NRW GmbH Schreiben vom 07.01.2019		
	Gegen die Planung haben wir keine Einwände.	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Behörden zur Aufstellung des Bebauungsplanes Niederzier Nr. C 29 „Schoeller Wohnanlage“, Ortschaft Huchem-Stammeln

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß 4 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes C29 – „SCHOELLER-WOHNANLAGE“

Stand: 03.03.2020

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			genommen.
16	Kreisverwaltung Düren Schreiben vom 17.01.2019, Az.: 61/0617411/C29, scoping/Joh.		
	<p>Zur o.g. Bauleitplanung wurden folgende Ämter der Kreisverwaltung Düren beteiligt:</p> <p>Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung Umweltamt Tiefbauamt Recht, Bauordnung und Wohnungswesen Brandschutz Gebäudemanagement Straßenverkehrsamt</p> <p><u>Brandschutz</u> Es ist eine Löschwasserversorgung von 800 l/min (48 m³/h) über einen Zeitraum von zwei Stunden sicherzustellen. Die v.g. Menge muss aus Hydranten im Umkreis von 300 m um das jeweils betrachtete Objekt zur Verfügung stehen. Von jedem Objekt muss ein Hydrant in maximal 80 m Entfernung erreichbar sein. Eine alternative Löschwasserversorgung ist abzustimmen.</p> <p>Die Straßen sind als Zufahrt für die Feuerwehr auszubauen. Bezüglich der zulässigen Abmessungen (Kurvenradien/Breite/Neigung/Durchfahrtshöhe etc.) wird auf den § 5 BauO NRW mit zugehöriger Verwaltungsvorschrift verwiesen. Hier sind öffentliche Parkplätze, Begrünung (Bäume) und sonstige Maßnahmen (Verkehrsberuhigung/Kreisverkehr etc.) besonders zu beachten. Die Tragfähigkeit der Straßen muss für Feuerwehrfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von 18 t ausgelegt sein.</p> <p>Die Straßenbezeichnung ist eindeutig erkennbar an der öffentlichen Verkehrsfläche anzubringen.</p>	<p>Der hier vorgetragene Punkt wurde bereits bei der Erschliessung des Baugebietes „Selhausener Driesch“ (Bebauungsplan C 26) mit berücksichtigt und es sind für das hier vorgesehene Baugebiet keine zusätzlichen Massnahmen erforderlich.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Behörden zur Aufstellung des Bebauungsplanes Niederzier Nr. C 29 „Schoeller Wohnanlage“, Ortschaft Huchem-Stammeln

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß 4 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes C29 – „SCHOELLER-WOHNANLAGE“

Stand: 03.03.2020

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	<p><u>Wasserwirtschaft</u> Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind folgende Belange zu beachten:</p> <p><u>Niederwasserbeseitigung</u> In der Begründung wird unter Punkt 7.1 ausgeführt, dass vorgesehen ist, die Entwässerung an den Schmutz- und Regenwasserkanal in der Peter-Willems-Straße anzuschließen. Somit wird die Ableitung der Niederschlagswässer Teil der Entwässerung des Baugebietes C 26.</p> <p>Für die Einleitung der Niederschlagswässer aus den Baugebieten C 20 und C 26 in den Langen Graben wurde mit 1. Änderungsbescheid vom 21.10.2015 die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt. Für den Anschluss der Oberflächenwässer aus dem o.g. Baugebiet muss die wasserrechtliche Erlaubnis angepasst werden. Ein entsprechender Änderungsantrag ist bei der unteren Wasserbehörde einzureichen.</p> <p><u>Immissionsschutz</u> Alle den Immissionsschutz betreffenden Belange wurden ausreichend eingestellt.</p> <p><u>Bodenschutz</u> Es bestehen hinsichtlich des Bodenschutzes keine Bedenken.</p> <p><u>Abgrabungen</u> Aus abgrabungsrechtlicher Sicht bestehen gegen das o.g. Vorhaben keine Bedenken.</p> <p><u>Natur und Landschaft</u> Zum Bebauungsplan liegen neben dem Plan mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen die Begründung sowie der Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und integrierter Artenschutzprüfung (ASPI) vor.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung können die Massnahmen über das Ökokonto oder auf Schoeller eigenen Flächen umgesetzt werden. Eine Massnahme im näheren Ein-</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Behörden zur Aufstellung des Bebauungsplanes Niederzier Nr. C 29 „Schoeller Wohnanlage“, Ortschaft Huchem-Stammeln

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß 4 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes C29 – „SCHOELLER-WOHNANLAGE“

Stand: 03.03.2020

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	<p>Anhand der v.g. Gutachten ist erkennbar, dass die Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes in die Planung eingeflossen, jedoch nicht abschließend geregelt sind.</p> <p>Gegen den v.g. Bebauungsplan bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, jedoch sind bis zur Offenlage, die für die Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes im Umweltbericht aufgezeigten, notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung und zum Ausgleich der vorbereiteten Eingriffsfolgen verbindlich zu verorten und abzusichern.</p> <p><u>Hinweis</u> Die bauliche Entwicklung des Plangebietes, beginnend mit der Erschließung, ist an die Funktionalität von vorab durchzuführenden Artenschutzmaßnahmen (CEF) gekoppelt. Ein entsprechender Verweis hierzu fehlt im Bebauungsplan.</p> <p>Hierzu wird angeregt, eine Festsetzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in den Plan zu übernehmen. Auch das notwendige Monitoring zum Nachweis der Funktionalität der Artenschutzmaßnahmen ist verbindlich festzusetzen. Hierzu wird angeregt, eine Festsetzung gemäß § 4 c i.V. m. Anlage 1 und §§ 2 Abs. 4, 2a + 4a BauGB zu treffen.</p>	<p>griffsbereich ist nicht zwingend notwendig, da kein räumlicher funktionaler Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleichsmassnahme besteht.</p> <p>Insgesamt werden zur Kompensation des Eingriffes nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung 7.503 Ökopunkte benötigt.</p> <p>Der Verlust des Feuerlöschteiches als Amphibienhabitat wird durch die Neuanlage eines Amphibiengewässers kompensiert. Ferner ist im Bereich des Feuerlöschteiches ein Amphibienschutzzaun / -Mauer vorgesehen. Die Gesamtgrösse des Amphibiengewässers sollte ca. 450 m² betragen. Das Habitat kann in Form eines Tümpels oder mehrerer Tümpel bzw. Blänken angelegt werden.</p> <p>Alternativ könnte im Rahmen von Gewässerrenaturierungen oder in Form von Gehölzstrukturen oder Extensivierung eine Umsetzung erfolgen. Eine vertragliche Regelung zwischen dem Grundstückseigentümer und der Gemeinde ist hierzu zu treffen. Eine Umsetzung der Massnahme kann auch für nach der Bebauung hierbei vertraglich geregelt werden.</p> <p>Eine CEF- Massnahme und / oder vorgezogene Ausgleichsmassnahmen sowie eine Monitoring erscheinen bezogen auf die gegebene Situation, dem Artenvorkommen und der Grösse des Bebauungsplangebietes nicht angemessen und erforderlich.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt</p>
17	<p>Landschaftsverband Rheinland E-Mail von Torsten Ludes</p>		
	<p>Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt</p>	<p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird</p>

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Behörden zur Aufstellung des Bebauungsplanes Niederzier Nr. C 29 „Schoeller Wohnanlage“, Ortschaft Huchem-Stammeln

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß 4 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes C29 – „SCHOELLER-WOHNANLAGE“

Stand: 03.03.2020

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	<p>und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme bestehen.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.</p>		zur Kenntnis genommen.
18	<p>E-Mail von O2-MW-BIMSCHG, Richtfunk von Telefonica 02, Schreiben vom 11.01.2019</p>		
	<p>Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind.</p>	<p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p>	
19	<p>IHK Aachen Schreiben vom 18.01.2019, Az.: jg/lb</p>		
	<p>Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer Aachen keine Bedenken.</p>	<p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>